

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht - Elternbeitragssatzung -

Stand 01.01.2020

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Diese gelten als schulische Veranstaltungen. Keine Betreuung findet statt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

(2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird an den Unterrichtstagen durch die Schule garantiert.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich.

(4) Während der Osterferien, der Herbstferien sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die angemeldeten Kinder weiterhin betreut. Hierbei wird eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Nimmt ein Kind die Ferienbetreuung nicht in Anspruch, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteiliger Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 2 - Teilnahme, Aufnahme

(1) Kinder können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich.

(2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.). Die Anmeldung erfolgt bei der Schule.

(3) Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

(5) Bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben des Schülers ist die Schule am Morgen des ersten Tages des Fernbleibens zu benachrichtigen.

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

(1) Die ordentliche Abmeldung erfolgt bis 31.03. und wird zum 31.07. wirksam.

(2) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.03. des laufenden Betreuungsjahres gekündigt wird.

(3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. schwerer oder längerer Krankheit des Kindes.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze (1) und (3) ist die Abmeldung schriftlich an die Schule zu richten. Die Kündigung erfolgt nur dann fristgerecht, wenn das Kündigungsschreiben nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist bei der Schule eingeht.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(6) Über die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.

§ 4 – Beitragspflichtige, Höhe der Beiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so sind diese gemeinsam beitragspflichtig.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern bzw. Elternteile.

Pflegeeltern bezahlen einen Beitrag entsprechend ihres Einkommens, höchstens jedoch den Beitrag der zweiten Beitragsstufe.

Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge für die Nutzung der OGS im Primarbereich zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07. des Folgejahres).

Bei der OGS wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Über diese Kosten wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so beträgt der Beitrag für das zweite Kind die Hälfte des für das 1. Kind zu zahlenden Beitrags, für jedes weitere Geschwisterkind entfallen die Beiträge.

(4) Der Elternbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Raten zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS,
- bei versäumtem Besuch oder bei Erkrankung des Kindes,
- wenn die „Offene Ganztagschule“ wegen Ereignissen, die die Gemeinde Nümbrecht nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss.

(5) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen, sind von den in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung (Entgeltordnung).

§ 5 -Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

(2) Der Antrag ist vom Beitragspflichtigen schriftlich beim Jugendamt des Oberbergischen Kreises zu stellen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) Bereits zu viel gezahlte Beiträge werden bei stattgegebener Entscheidung über den Ermäßigungs- bzw. Befreiungsantrag mit dem Folgemonat verrechnet

bzw. bei Befreiung zurück erstattet. Die Entscheidung gilt bis zum Ablauf des Schuljahres, es sei denn, der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgrund entfällt zwischenzeitlich. Für das neue Schuljahr ist ein Folgeantrag zu stellen.
§ 4 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 - Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen i. S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten Personen und des Kindes, für das Elternbeitrag gezahlt wird, i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (Bruttoeinkünfte).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom gem. Abs. 1 ermittelten Einkommen sind die pauschalen Werbungskosten (Arbeitnehmer-Pauschbetrag gem. § 9a EStG), sowie die nach § 32 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

(3) Dem Einkommen i. S. d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbeitrag nach § 10 Abs. 1 – 4 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

(5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind Personen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats Einkünfte beziehen und denen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, auf das ermittelte Einkommen 10% der Bruttoeinkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld), hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen anzustellen.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages wird grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ ermittelt. Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die in § 4

Abs. 1 Genannten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne die notwendigen Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 – Fälligkeit, Beitreibung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem das Kind angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

(2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem Ersten des Folgemonates aus, der auf die relevante Änderung folgt.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von § 4 Abs. 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 (5) entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

(4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 (7) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

Die vom Rat der Gemeinde Nümbrecht am 26.09.2012 beschlossene Satzung tritt zum 31.07.2015 außer Kraft.

Anlage I (Entgeltordnung) zu § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Nümbrecht über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht

Die Höhe des Elternbeitrages ab dem 01.08.2020 richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und beträgt bei einem Jahreseinkommen von

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag pro Monat
1	bis 19.000 €	20,00 €
2	bis 24.500 €	27,50 €
3	bis 36.800 €	55,00 €
4	bis 49.100 €	82,50 €
5	bis 61.400 €	93,50 €
6	bis 73.600 €	120,00 €
7	bis 79.000 €	130,00 €
8	bis 85.000 €	140,00 €
9	bis 92.000 €	150,00 €
10	bis 100.000 €	160,00 €
11	bis 105.000 €	170,00 €
12	bis 110.000 €	190,00 €
13	ab 110.001 €	203,00 €